

ob es die organisierende Rolle des Staates verwirklicht, ob es vollziehend-verfügend gegenüber Bürgern, anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen oder Institutionen handelt. Insofern das der Fall ist, unterliegt diese Seite des vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisses verwaltungsrechtlicher Betrachtung. Auch R. O. C h a l f i n a³⁰⁾ charakterisiert die Maßnahmen der staatlichen Verwaltung (Verwaltungsakte) vor allem durch folgende Merkmale:

- a) der Verwaltungsakt enthält eine auf das Gesetz bzw. auf in seiner Ausführung ergangene Vorschriften gegründete Anweisung;
- b) der Verwaltungsakt ist durch staatliche Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen und für den Adressaten (Bürger, staatliche oder gesellschaftliche Organisationen, staatliche Angestellte) verbindlich;
- c) der Verwaltungsakt ist seinem Inhalt nach ein Normativ- oder Individualakt;
- d) der Verwaltungsakt als Individualakt begründet, ändert oder beseitigt verwaltungsrechtliche Rechtsverhältnisse, dient aber möglicherweise auch als Grundlage für die Begründung, Abänderung oder Aufhebung anderer, z. B. zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse.

Wenn man schließlich die kritischen Bemerkungen G. I. P e t r o w s³¹⁾ und seine Begriffsbestimmungen des Verwaltungsaktes und des Verwaltungsrechtsverhältnisses berücksichtigt, kann man unter Anwendung dieser Erkenntnisse auf das Recht der antifaschistisch-demokratischen Ordnung etwa folgendes feststellen:

Verwaltungsrechtliche Rechtsverhältnisse sind alle die gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Prozeß der organisierenden, die Gesetze und Verordnungen des antifaschistisch-demokratischen Staates vollziehenden, als verbindliche Anweisungen (verfügend) an Bürger, staatliche oder gesellschaftliche Organe oder Institutionen oder Staatsfunktionäre gerichteten, die Staatszwecke unmittelbar, schöpferisch verwirklichenden Tätigkeit der für diese Tätigkeit zuständigen staatlichen Organe zustande kommen³²⁾. Ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis ist also durch folgende wesentliche Merkmale gekennzeichnet:

- a) Beteiligung eines staatlichen Organs, das für verwaltende Tätigkeit zuständig ist;
- b) Tätigkeit dieses staatlichen Organs im Rahmen seiner verwaltenden Funktion, d. h. in Verwirklichung (Vollziehung) der Gesetze und Verordnungen des antifaschistisch-demokratischen Staates;
- c) Tätigkeit in Form verbindlicher (allgemeiner oder individueller) Weisungen an Bürger, staatliche oder gesellschaftliche Organe oder Institutionen oder an staatliche Funktionäre (verfügende Tätigkeit).

Alle durch diese Merkmale bestimmten Rechtsverhältnisse sind verwaltungsrechtlicher Natur und daher nach § 13 GVG mangels besonderer Regelung der Beurteilung durch Zivilgerichte entzogen.

Nun kann es aber durchaus sein, daß nur eine Seite eines gesellschaftlichen Verhältnisses diese Kennzeichen aufweist, dann nämlich, wenn etwa ein Verwaltungsakt als Grundlage für die Entstehung eines zivilrechtlichen Verhältnisses dient. Man denke z. B. an das durch Erfassung und Zuweisung nach Kontrollratsgesetz Nr. 18 begründete Mietverhältnis (Art. VIII, Ziff. 2) oder an das durch Pflichtablieferungsbescheid seitens des Rates des Kreises begrün-

dete zivilrechtliche Verhältnis zwischen Bauer und VEAB. In diesen und ähnlichen Fällen hat das rechtlich normierte gesellschaftliche Verhältnis, an dem also im ersten Fall die Wohnungsbehörde, Hauptmieter und Eingewiesener, im zweiten Fall der Rat des Kreises, der Baup und die VEAB beteiligt sind, sowohl eine zivilrechtliche (Hauptmieter — Eingewiesener bzw. Bauer — VEAB) wie eine verwaltungsrechtliche Seite, nämlich die Beziehung zwischen dem staatlichen Organ und den anderen Beteiligten. Diese letztere Seite ist daher schon nach § 13 GVG dem Zivilrechtsweg verschlossen.

3. Wenn man nach diesen Erwägungen alle eingangs erwähnten Entscheidungen des Obersten Gerichts überprüft, ergibt sich, daß in ihnen in jedem Fall der Ausschluß des Zivilrechtsweges zutreffend festgestellt worden ist. Es kann also gesagt werden, daß „zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten“ im Sinne des § 13 GVG sich nur aus zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen, d. h. vermögensrechtlichen Beziehungen in dem oben erläuterten Sinne, ergeben können. Niemals aber liegt ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis, auch wenn es sich um vermögensrechtliche Beziehungen handelt, dann vor, wenn das zu beurteilende Rechtsverhältnis oder die zu beurteilende Seite eines Rechtsverhältnisses im Prozeß der organisierenden, vollziehend-verfügenden Tätigkeit von Organen der staatlichen Verwaltung entstanden ist, d. h. also der geltend gemachte Anspruch sich auf ein solches Rechtsverhältnis gründet. In diesem Falle ist, wenn keine besondere ausdrückliche gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt, nach § 13 GVG der ordentliche Zivilrechtsweg ausgeschlossen.

Die Feststellung der Natur des die Anspruchsgrundlage bildenden Rechtsverhältnisses ist stets nach der objektiven Lage vom Gericht zu treffen, unabhängig vom Vorbringen des Klägers oder der von ihm gewählten rechtlichen Begründung seines Klageanspruchs. Dabei sind das der Klage zugrunde liegende Rechtsverhältnis und das dessen Fundament darstellende gesellschaftliche Verhältnis als Einheit zu betrachten. Es ist abwegig, z. B. verwaltungsrechtliche Rechtsverhältnisse in einen „anordnenden“ und einen „durchführenden“ Teil zerreißen zu wollen. Das Wesen der staatlichen Verwaltung als vollziehend-verfügende Tätigkeit staatlicher Organe besteht ja gerade in der Verwirklichung der Staatsziele und -zwecke. Die Lösung der „Durchführung“ vom „anordnenden“ Teil des Verwaltungsaktes und ihre eventuelle Zuordnung zum Zivilrecht beruhen also auf einer grundsätzlichen Verkennung des Wesens der staatlichen Verwaltung in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung.

IV

Als Ergebnis unserer Betrachtung kann also hinsichtlich des Verfahrens bei der Prüfung der Zulässigkeit des ordentlichen Zivilrechtsweges folgendes festgestellt werden:

1. Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist in jeder Lage des Verfahrens vom Zivilgericht von Amts wegen vor Eintritt in die Sachverhandlung und ausschließlich auf Grund der objektiven Sach- und Rechtslage zu prüfen und zu berücksichtigen.

2. Die Entscheidungsgrundlage ist, falls keine rechtlichen Sonderregelungen für den gegebenen Fall vorliegen, ausschließlich § 13 GVG.

3. Nach § 13 GVG ist der ordentliche Zivilrechtsweg in jedem Fall ausgeschlossen, in dem der geltend gemachte Anspruch sich auf ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis oder die verwaltungsrechtliche Seite eines Rechtsverhältnisses gründet.

Dieser Ausschluß des Rechtsweges in solchen Fällen ist in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung nach dem Vorbild des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik streng zu beachten, da es im antifaschistisch-demokratischen Staat als einem Staat der Werktätigen mit einheitlicher demokratischer Staatsgewalt keinerlei Gründe gibt, über konkrete gesetzliche Regelungen hinaus die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte auszudehnen.

30) „Verwaltungsakt und zivilrechtlicher Vertrag“, NJ 1952 S. 160.

31) „Zur Theorie des Verwaltungsrechts“ in Sowjetwissenschaft Nr. 4/1951.

32) vgl. hierzu auch Hochbaum in NJ 1952 S. 108 ff.